

Berlin,

BESCHLUSS

Das Landesschiedsgericht Berlin hat durch den vorsitzenden Richter Georg v. Boroviczeny, der Richterin Bettina Günter und den Richtern Michael Delfs, Lothar Kurtz und Ferdinand Perssen nach Aussprache und schriftlicher Ausfertigung im Umlauf in der Sache

Antragsteller
N.N
Chemnitz,

Antragsgegner
Vorstand des Kreisverbandes Chemnitz der Piratenpartei
Deutschland
vertreten durch: N.N.
Piratenpartei Kreisverband Chemnitz
Bernhardstr. 108
09126 Chemnitz

wegen
Ordnungsmaßnahmen Verweis („Hausverbot“) und Weiterem

Folgendes **beschlossen**:

das Verfahren wird nicht eröffnet

Sachverhalt:

Der Richter Philipp Zühlke wurde beurlaubt; für ihn ist der Richter Ferdinand Perssen nachgerückt.

Der Antragsteller hat am 11.5.2017 das Landesschiedsgericht Sachsen angerufen; dieses war zum genannten Zeitpunkt handlungsunfähig. Daraufhin reichte der Antragsteller Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim Bundesschiedsgericht ein; dieses verwies das Verfahren an das LSG Berlin.

Das LSG Berlin hat nach Ende der sommerlichen Gerichtsferien ausführlich die Sache, recht kontrovers, beraten. Es ergaben sich für die Richter eine Reihe von Fragen, deren Beantwortung sich bis Ende November hinzog.

Das LSG Berlin hat in seiner damaligen Besetzung keine Entscheidung getroffen: es ist am 9.12. neu gewählt worden, das neu zusammengesetzte LSG Berlin hat sich umgehend mit der Sache befasst. Einwendungen gegen die neue Besetzung des LSG Berlin sind seitens der Verfahrensbeteiligten nicht erfolgt.

Der Antragsteller hat wie folgt beantragt:

1. Die Ordnungsmaßnahmen Verweis („Hausverbot“) des Vorstandes des Kreisverbandes Chemnitz, verkündet im Schreiben vom 03.05.2017, für nichtig zu erklären, hilfsweise für ungültig zu erklären bzw. auf Grund ihrer zahlreichen formellen und inhaltlichen Mängel sowie Satzungsverstöße aufzuheben (Ein-

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
E-Mail schiedsgericht@
berlin.piratenpartei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht

Richter*innen

Georg v. Boroviczeny
(Vorsitzender Richter)

Bettina Günter

Michael Delfs

Lothar Kurtz

Philipp Zühlke

Ersatzrichter

Ferdinand Perssen

André Lefeber



spruch). Sie notfalls alternativ in ihrer unbegrenzten Dauer auf eine angemessene Dauer von nicht länger als den in anderen Urteilen von Schiedsgerichten üblichen maximalen 6 oder 12 Monaten zu begrenzen, um die Wirkung der Ordnungsmaßnahme auf den Kläger abzumildern und durch die Begrenzung eine für beide Parteien sinnvolle Heilung von (noch nicht offengelegten) Beanstandungen von Ordnungsmaßnahmen und die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten wie Beteiligung zu ermöglichen.

2. Einsicht in die vollständigen Protokolle, Dokumente, E-Mails und sonstigen Beweismittel der Anträge zu allen diesen Ordnungsmaßnahmen aus 1. gegen mich als Betroffenen, dem Antrag vom 26.02.2015, dem Antrag vom 24.03.2016 sowie dem Antrag vom 05.06.2016, zu gewähren und mir dazu die Verfahrensakte auszuhändigen. Mein bisher nicht beantragtes Stammdatenblatt/ Mitgliedsakte bitte ebenfalls zusätzlich zur Verfahrensakte beilegen.

3. Ich bitte das Gericht um Hinweise, wie das unter II. Begründung begründete Fehlverhalten des Kreisverbandes Chemnitz, welches teils vorsätzlich, teils grob fahrlässig erfolgte, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden kann und beantrage hiermit solche vor dem Schiedsgericht gegenüber dem Beklagten oder Teilen davon, sollte es sich dazu zuständig erklären. Sollte das Landesschiedsgericht solche Ordnungsmaßnahmen aussprechen oder an den Vorstand des Landesverbands Sachsen der Piratenpartei Deutschland empfehlen oder zumindest die Möglichkeiten für Ordnungsmaßnahmen aufzeigen können, würde ich das begrüßen und beantrage dies hiermit. Falls ich selbst einen solchen Antrag beim Landesverband Sachsen stellen muss, bitte ich um diesbezügliche Stellungnahme des Landesschiedsgerichts und weitere Hinweise dazu, z.B. wo ich dazu weitere Hilfe finden kann.

Dazu hat der Antragsgegner Stellung bezogen:

Das Hausverbot gegen den Antragsteller (geändert vom LSG) ruht auf dem zivilrechtlich verankerten Hausrecht, welches allen berechtigten Schlüsselhabern der CGS zugesprochen ist. Das Hausverbot wird für den Zeitraum von Hauptversammlung und Aufstellungsversammlung ausgesetzt, um seine Mitgliedsrechte zu wahren.

Es stellt keine Ordnungsmaßnahme dar.

Zwar gab es Anträge von Mitgliedern, welche sich durch den Antragsteller (geändert vom LSG) belästigt und gar bedroht fühlen und ebenfalls einen Beschluss, welcher aber aufgrund von mangelnder satzungsgemäßer OM's nicht durchgesetzt wurde. Stattdessen entschied ich mich für den Einsatz des Zivilrechts, um unseren Mitgliedern einen sicheren Rückzugsort für Socializing etc. zur Verfügung zu stellen, welche für die Arbeitsfähigkeit des Kreisverbandes unerlässlich ist.

und weiter:

einen Schlichtungsversuch gab es nicht, da sich niemand im Landesverband Sachsen mit dem Kläger auseinander setzen will.



Der Kläger hat zwar auch den bis vergangenen Samstag in der Landessatzung verankerten Ombudspiraten angefordert aber da dieser vor ca. einem Jahr ausgetreten ist, stand niemand zur Verfügung.

Der Antragsteller hat weiterhin vorgetragen:

... Eine vorherige Schlichtung mit einem Ombudspiraten ist bei solchen Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen nicht erforderlich (§ 7 Abs. 3 der zuständigen BSGO)

und:
Ein Hausverbot steht natürlich im Konflikt mit dem PartG, denn es schließt aus, während das PartG breite Beteiligung zusagt. Mit einem Gerichtsbeschluss aller Instanzen einer Partei könnte ich mir vom Amtsgericht bestätigen lassen, dass in so einem Falle schon "sehr, sehr, sehr, sehr, sehr, sehr gut begründet" sein müsste (Zitat meines Rechtsberaters), warum das zivilrechtliche Hausverbot für Parteiveranstaltungen rechtens sein kann. Wie wir uns vielleicht alle erinnern können, gab es keinerlei Begründung für dieses Hausverbot.

weiter:

Darüber hinaus stellt es eine unzulässige Ordnungsmaßnahme ohne Anhörung und ohne Bescheid dar. Aber ganz davon abgesehen, das PartG steht über Satzungsrecht. Und das PartG erlaubt solche Ausschlüsse nicht, wie eben dargelegt. Laut gängigen Amtsgerichtsurteilen müssten dann schon (erhebliche) Gründe vorliegen. Es liegen jedoch keine vor - das Gericht kann weiter ermitteln gemäß Satzung.

"§ 4 - Rechte und Pflichten der Piraten

(1) Jeder Pirat hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Piratenpartei Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland zu beteiligen. Jeder Pirat hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen." Mitgliedsrechte wie Beteiligung und politische Willensbildung sind hier also - grundlos - beschnitten.

Zum weiteren Sachverhalt verweist das LSG Berlin auf die Verfahrensakte

Begründung:

Der Antragsteller ist bestätigt Mitglied der Piratenpartei, hat seinen Antrag innerhalb der gebotenen Fristen eingereicht und auch einen Antragsgegner korrekt benannt (SGO §8 (3)) In so weit ist der Antrag zulässig.

SGO §8 (3) fordert aber auch klare, eindeutige Anträge.

Diese sind zwar, auch mit der notwendigen Begründung, vorgelegt worden, sind jedoch nicht zulässig.

Dementsprechend ist ein Verfahren nicht zu eröffnen. (§8 (5) und (6) SGO)



Im Detail:

Der Antragsteller beantragte „Die Ordnungsmaßnahmen Verweis („Hausverbot“) des Vorstandes des Kreisverbandes Chemnitz...für nichtig zu erklären, hilfsweise für ungültig zu erklären bzw. aufgrund ihrer zahlreichen formellen und inhaltlichen Mängel sowie Satzungsverstöße aufzuheben (Einspruch)“

Entgegen der Annahme des Antragstellers ist ein Hausverbot keine Ordnungsmaßnahme.

Zwar enthält die Satzung des LVs Sachsen weitergehende Ordnungsmaßnahmen, als die Bundessatzung, darunter auch die Möglichkeiten „Ausschluss von einer Versammlung in Fällen der Störung des Ablaufes der Versammlung, oder Versagung der Teilnahme an einer kommenden Versammlung in Folge eines Versammlungsverweises“, diese sind jedoch keine Hausverbote an sich.

Weder aus den Satzungen, noch aus dem PartG ergibt sich ein generelles Zutrittsrecht für Parteimitglieder in alle der Partei zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Zudem hat der Vorstand des Kreisverbandes Chemnitz die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden originären Rechte vom Hausverbot ausdrücklich ausgenommen:

„Dabei wurde explizit erwähnt, dass dieses Hausverbot zur Wahrung Ihrer Mitgliedsrechte bei Hauptversammlungen und Aufstellungsversammlungen nicht gilt.“

Daher ist der Antragsteller nicht in seinen Rechten (§8 (1), „.. sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht (wird)“) verletzt, der Antrag nicht zulässig.

Das LSG stellt zudem fest, dass die Mitwirkung an der Willensbildung innerhalb der Piratenpartei vorwiegend mittels der zur Verfügung stehenden Medien erfolgt. Die Mitwirkung darin ist dem Antragsteller in keiner Weise verwehrt worden. Die Teilnahme oder Ausrichtung an/von sonstigen Veranstaltungen ist zwar regelmäßig zulässig, jedoch kein originäres Recht.

Weiterhin hat der Antragsteller beantragt „Einsicht in die vollständigen Protokolle, Dokumente, E-Mails und sonstigen Beweismittel der Anträge zu allen diesen Ordnungsmaßnahmen aus 1. gegen mich als Betroffenen...“ (s.o.)

Auch hier liegt kein originärer Rechtsanspruch aus PartG oder Satzung vor; das LSG Berlin sieht jedoch deutlich, dass gerade die Piratenpartei als Kernaussage Transparenz und Einsicht in alle, die jeweilige Person betreffenden Dokumente fordert. Zugleich fordert die Piratenpartei auch den umfassenden Schutz persönlicher Daten. Im vorliegenden Fall stehen diese beiden Prinzipien im Widerstreit zueinander, da die Dokumente nach Eindruck des LSG auch schutzwürdige Daten Dritter beinhalten, somit nicht einfach zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist auch so im Informationsfreiheitsgesetz geregelt.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller Dokumente zur Verfügung gestellt. Dazu hat dieser nicht weiter Stellung bezogen.



Der Antrag ist vom LSG nicht weiter beschidbar und ist, da der Antragsgegner im Rahmen seiner Erwägungsfreiheit darauf reagiert hat, unzulässig. Ein weitergehender Rechtsanspruch besteht nicht.

Sollte das seinem Auskunftsbegehren nicht ausreichend Rechnung getragen haben, regt das LSG an, erneut genau bezeichnete Dokumente vom Antragsgegner anzufordern. Dieser soll dann, nach Maßgabe dessen, was der Datenschutzbeauftragte für zulässig erklärt, die Dokument in solchem Umfang übermitteln.

Weiterhin hat der Antragsteller beantragt „Ich bitte das Gericht um Hinweise, wie das unter II. Begründung begründete Fehlverhalten des Kreisverbandes Chemnitz, welches teils vorsätzlich, teils grob fahrlässig erfolgte, mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden kann und beantrage hiermit solche vor dem Schiedsgericht ...“


Schiedsgerichte der Piratenpartei sprechen keine Ordnungsmaßnahmen aus; sie beurteilen solche und mildern sie nach Ermessen ab. Selbst im Parteiausschlussverfahren spricht das Schiedsgericht ein solches nur nach einer genau regulierten Beantragung aus, was in diesem Falle nicht vorliegt.

Ebenso leisten die Schiedsgerichte keine Rechtsberatung. Daher ist auch dieser Antrag nicht zulässig.

Das LSG stellt fest, dass eine fehlende Schlichtung oder Mediation, selbst wenn diese lt. Satzung nicht erforderlich, oder auch inzwischen von beiden Seiten abgelehnt worden ist, ausnehmend unglücklich erscheint.

Das LSG regt daher an, dass beide Seiten einen erfahrenen Mediator suchen und mit dessen Hilfe versuchen, den Konflikt, insbesondere in der Frage des Hausverbots, einvernehmlich zu lösen. Wie von den Beteiligten schon dargelegt, hat der Antragsteller beanstandungslos an vom Hausverbot nicht betroffenen Veranstaltungen in den Räumen teilgenommen. Dies belegt, dass bei beiderseitigem guten Willen eine Einigung möglich erscheint. Dem Gericht sind außergerichtliche, einvernehmliche Vereinbarungen deutlich lieber, denn Urteile, bei denen zumindest eine der Beteiligten sich ins Unrecht gesetzt fühlen kann.

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich, § 8 (6) SGO.



für das Landesschiedsgericht Berlin:
Georg v. Boroviczeny
vorsitzender Richter

